

**Satzung
des Schulvereins
"Förderverein Julius-Ambrosius-Hülße-Gymnasium e. V. "**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Julius-Ambrosius-Hülße-Gymnasium e. V. "
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 7 der Abgabenordnung

§ 3 Verwirklichung der Zielsetzungen des Vereins

1. Der Vereinszweck wird durch die ideelle und materielle Unterstützung des J.-A.-Hülße-Gymnasiums verwirklicht.
2. Unterstützt werden die Schülerschaft selbst und ihre Gremien sowie alle an der Bildung und Erziehung der Schüler mitwirkenden Personenkreise bzw. deren Gremien.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.Januar und endet am 31.Dezember des betreffenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können grundsätzlich natürliche volljährige und juristische Personen und Personenvereinigungen erwerben, die mit dem Inhalt der Bestimmungen im Sinne von § 2 dieser Satzung übereinstimmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über Ausnahmen der Mitgliedschaft und Stimmberechtigung beschließt der Vorstand.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages obliegt dem Vorstand keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt aus dem Verein,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden, wenn
 - ein Mitglied ein Verhalten an den Tag legt, das den Zielen des Vereins grob widerspricht oder
 - das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Folge in Rückstand gerät und der schriftlichen Zahlungsaufforderung nach weiteren 4 Wochen nicht Folge leistet.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die in letzter Instanz bei einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder entscheidet. Das Verlangen auf Anrufen der Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des schriftlichen Ausschließungs-beschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand hat daraufhin die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Geschieht das nicht innerhalb dieser Frist, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Versäumt das Mitglied seine Frist, wird der Ausschließungsbeschluss wirksam.
7. Die Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Aufhebung oder Auflösung keine Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.
8. Die Mitgliederversammlung kann über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern beschließen, die nach Aufnahme von der Beitragspflicht befreit sind und alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes genießen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Vereinsvermögen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln und dem Vermögen des Vereins. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Kassenprüfer

Der Verein wird jeweils durch den 1. oder 2. Vorsitzenden allein vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils einzeln durch die Mitgliederversammlung in ihre Funktion gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Über Erweiterung oder Reduzierung des Vorstandes bzw. über die Aufnahme von Nichtmitgliedern in den Vorstand beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Beanstandungen des Registergerichts, Finanzamtes oder anderer Stellen Ergänzungen oder Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die Mitgliederversammlung hat diesem laut Protokoll zugestimmt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes, Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig und hat insbesondere

- die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen,
- die entsprechende Tagesordnung aufzustellen,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
- den Jahresbericht vorzubereiten,
- den Haushaltsplan zu erstellen,
- die Buchführung und Jahresplanung zu gewährleisten,
- über Aufnahmeanträge und auch über Ausschlüsse von Mitgliedern zu beschließen .

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen .
Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
Jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied, hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
- sonstige Aufgaben entsprechend dieser Satzung oder nach den gesetzlichen Bestimmungen .

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder auf andere Weise bei Wahrung einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Verfahrensweise einberufen, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder dies bei schriftlicher Angabe des Einberufungsgrundes verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen der Einberufung erfüllt sind.
Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf einer Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Mitglieder bei einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder. Fehlen die Voraussetzungen einer Beschlussfassung, ist unter den vorgenannten Modalitäten eine erneute Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Änderungen des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift spätestens 1 Monat nach der Versammlung zu fertigen, die unverzüglich vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Dresden, zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung am Julius-Ambrosius-Hülße-Gymnasium.

§ 12 Salvatorische Klausel

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder zur Ausfüllung möglicher Lücken soll diejenige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt hatten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Alle Änderungen und Ergänzungen in dieser Satzung bedürfen der Schriftform.
Diese Satzung trat auf Beschluss der ersten Mitgliederversammlung am 01.11.1993 in Kraft und wurde laut Beschluss der Mitglieder am 15.11.1999 und am 12.12.2001 geändert.
Die vorliegende Fassung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.05.2014.